

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Sebastian Münzenmaier, Dr. Christian Wirth, Christoph Neumann, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 19/22004 –**

Reisewarnungen des Auswärtigen Amts aufgrund von COVID-19 bezüglich der Republik Korea

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Infektionsgeschehen von COVID-19 ist weltweit sehr unterschiedlich. Während einige Staaten mit enormen Infektionszahlen zu kämpfen haben, so zum Beispiel die USA und Brasilien, haben viele Staaten das Infektionsgeschehen weitgehend unter Kontrolle (<https://covid19.who.int/table>).

Derzeit gilt eine bis zum 31. August 2020 verlängerte allgemeine weltweite Reisewarnung des Auswärtigen Amts für alle Staaten außerhalb der Europäischen Union sowie außerhalb der dem Schengenabkommen assoziierten Staaten (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/reise-gesundheit/gesundheitsfachinformationen/reisemedizinische-hinweise/Coronavirus>).

Außerdem von der Reisewarnung ausgenommen sind lediglich das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, Andorra, Monaco, San Marino und der Vatikanstaat (ebd.).

In einer Presseerklärung vom 10. Juni 2020 erklärte der Bundesminister des Auswärtigen Heiko Maas dazu: „Anders als bei unseren europäischen Nachbarn haben wir für den Rest der Welt heute noch nicht die gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozesse, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen“ (<https://www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/weltweite-reisewarnung/2348120>).

In vielen Ländern sind Fall-, Neuinfektions-, und Todeszahlen jedoch deutlich niedriger oder vergleichbar mit den Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland oder denen vieler anderer EU-Staaten. Eine rein aus gesundheitlichen Gründen erlassene Reisewarnung scheint den Fragestellern in diesen Fällen schwer erklärbar. Auch hat das Robert Koch-Institut (RKI) nicht alle von Reisewarnungen betroffenen Staaten zum Risikogebiet erklärt (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html).

Reisewarnungen erschweren die Planungssicherheit für Reiseveranstalter so sehr, dass in vielen Fällen bereits keinerlei Reisen in diese Länder angeboten werden können. Dies schadet nicht nur dem Geschäft der in Deutschland ansässigen Reiseveranstalter und den Reisenden, sondern auch den Destinations-

ländern selbst, in denen der Tourismus oft eine wichtige Einnahmequelle darstellt. Nach dem ADAC Reisemonitor planten im Jahre 2019 18 Prozent der Urlauber einer Fernreise ins Ausland außerhalb der EU (<https://presse.adac.de/meldungen/adac-se/reisen-unterwegs/reisemonitor-2019.html>).

Für 2020 hätten nach Ansicht der Fragesteller ohne Corona-Ausbruch ähnliche Zahlen angenommen werden können. Die Reiselust der Deutschen ist nach wie vor hoch, und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amts mit allen juristischen Konsequenzen beschränken den Handel mit Reisen, als auch das Reisen selbst gravierend. Reisewarnungen sollten nach Einschätzung der Fragesteller daher nur mit valider Datengrundlage ausgesprochen werden.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Auf die Vorbemerkung zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 19/22035 wird verwiesen.

Die Reisewarnung wurde zuletzt bis zum 30. September 2020 verlängert.

1. Wie begründet die Bundesregierung die durch COVID-19-Verbreitung indizierte Reisewarnung für die Republik Korea, obwohl dieser Staat zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Kleinen Anfrage nicht durch das RKI als Risikogebiet eingestuft ist?

Die visumfreie Einreise deutscher Staatsangehöriger in die Republik Korea ist derzeit nicht möglich. Darüber hinaus wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

2. Auf welcher Datengrundlage schätzt die Bundesregierung die Republik Korea als einer Reisewarnung würdig ein?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Inwieweit unterscheidet sich das Hygienekonzept der Republik Korea von dem der türkischen Provinzen Aydin, Izmir, Antalya und Muğla, für welche die Reisewarnung aufgehoben wurde?

Die Aufhebung einer Reisewarnung richtet sich nicht nur nach Hygienekonzepten. Sie bezieht eine Gesamtschau weiterer Faktoren ein. Auf die Antwort zu Frage 1 wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Zum koreanischen Hygienekonzept liegen der Bundesregierung über die über die Webseite <http://ncov.mohw.go.kr/en/> öffentlich einsehbaren Informationen der koreanischen Regierung hinaus keine eigenen Informationen vor. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 34 des Abgeordneten Ulrich Lechte auf Bundestagsdrucksache 19/21928 verwiesen.

4. Welche Abstimmungsprozesse nutzt die Bundesregierung mit der südkoreanischen Regierung und den zuständigen südkoreanischen Behörden, um ein zuverlässiges Bild von der COVID-19-Belastung dieses Landes zu gewinnen?
5. Welchen Personalaufwand betreibt die Bundesregierung, um ein zutreffendes Bild von der COVID-19-Belastung der Republik Korea zu gewinnen?
6. Liegen der Bundesregierung Kenntnisse über die südkoreanischen Bestimmungen und Gesetze zum Umgang mit COVID-19-Verbreitungen vor?

- a) Wenn ja, wie unterscheiden sich diese in den wichtigsten Bestimmungen von denen der Bundesrepublik Deutschland?
- b) Wenn nein, warum nicht?

Die Fragen 4 bis 6b werden zusammen beantwortet.

Zur COVID-19-Pandemie stehen die Bundesregierung und die deutsche Botschaft in Seoul mit der koreanischen Regierung und den koreanischen Behörden vor Ort in engem Austausch. Der Personalaufwand im Sinne der Fragestellung lässt sich weder aufschlüsseln noch quantifizieren.

Die koreanische Regierung veröffentlicht über ihre Webseite <http://ncov.mohw.go.kr/en/> umfangreiche Informationen zu verschiedenen Maßnahmen, die im Zuge der Pandemiebekämpfung ergriffen werden. Alle auf dem Luftweg in die Republik Korea Einreisenden sind verpflichtet, vor dem Abflug im Ausland eine Messung ihrer Körpertemperatur durchführen zu lassen. Bei Überschreitung eines Temperaturgrenzwerts wird die Mitnahme verweigert. Bei Ankunft müssen sich alle Einreisenden einer COVID-19-Testung unterziehen und sich grundsätzlich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne begeben. Die Behandlungskosten im Falle eines positiven COVID-19-Tests werden seit dem 24. August 2020 nicht mehr von der Republik Korea übernommen.

Der Verstoß gegen Gesundheitsauflagen wie zum Beispiel durch Verletzung der Quarantänerichtlinien oder anderer COVID-19-Maßnahmen der koreanischen Regierung kann mit einer Haft- oder Geldstrafe sowie im Falle ausländischer Staatsangehöriger mit einer Ausweisung und Einreisesperre geahndet werden.

Hinsichtlich der südkoreanischen Einreisebestimmungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

7. Unter welchen Bedingungen erlaubt die Bundesrepublik Deutschland südkoreanischen Staatsbürgern die Einreise in die Bundesrepublik Deutschland?

Maßgeblich für die Einreise von Drittstaatsangehörigen und damit auch von koreanischen Staatsangehörigen sind die Empfehlungen des Rates der Europäischen Union „zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung“ vom 30. Juni, 16. Juli, 30. Juli sowie vom 7. August 2020. Danach wollen die Mitgliedstaaten koordiniert und schrittweise die vorübergehende Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die Europäische Union für Personen, die in bestimmten Drittstaaten ansässig sind, aufheben. Dies umfasst Personen, die in diesen Drittstaaten ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Diese sogenannte Positivliste wird regelmäßig überprüft und aktualisiert. Die Empfehlung wurde in Deutschland zum 2. Juli 2020 umgesetzt und zum 17. Juli 2020 erstmals angepasst. Dabei hat der Rat der Europäischen Union auch Südkorea in die Positivliste aufgenommen. Allerdings hat Deutschland bei der Umsetzung der Ratsempfehlung die Aufhebung der Einreisebeschränkungen gegenüber der Republik Korea unter den Vorbehalt der reziproken Gewährung von Einreisemöglichkeiten durch Südkorea gestellt. Diese Einräumung von Reisemöglichkeiten aus Deutschland nach Südkorea auf der Grundlage der Gegenseitigkeit ist bislang jedoch nicht erfolgt, so dass die bisherigen Einreisebeschränkungen gegenüber Südkorea fortgelten. Personen, die in Südkorea ansässig sind, dürfen mithin nur nach Deutschland einreisen, wenn sie einen wichtigen Grund zur Einreise haben.

8. In welchen zeitlichen Abständen evaluiert die Bundesregierung die Daten, welche zur Reisewarnung auf Grund von COVID-19-Verbreitungen in der Republik Korea führten?

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob die für eine im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie stehende Reisewarnung maßgeblichen Kriterien weiterhin erfüllt sind. Darüber hinaus findet laufend eine Überprüfung statt, inwieweit Staaten oder Regionen weiterhin als Gebiete einzustufen sind, in denen ein erhöhtes Risiko für eine Ansteckung mit COVID-19 besteht.

9. Welche Auswirkungen hat der verpflichtende Schnelltest auf eine COVID-19-Erkrankung an deutschen Flughäfen für Heimkehrer aus Risikogebieten auf die Aufrechterhaltung der Reisewarnung des Auswärtigen Amtes bezüglich der Republik Korea?

Die verpflichtende Testung auf COVID-19 für Einreisende aus durch das Robert Koch-Institut ausgewiesenen Risikogebieten dient dem Schutz vor einer Ausweitung des Infektionsgeschehens in Deutschland. Die Gründe für die Aufrechterhaltung der Warnung des Auswärtigen Amtes vor nicht notwendigen, touristischen Reisen in die Republik Korea bleiben hiervon unberührt. Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

10. Für welchen Zeitpunkt rechnet die Bundesregierung mit gemeinsamen belastbaren Datengrundlagen, Kriterien und Abstimmungsprozessen, die einen uneingeschränkten Reiseverkehr mit der Republik ohne unkalkulierbare Risiken wieder möglich machen?

Eine belastbare Einschätzung im Sinne der Fragestellung kann die Bundesregierung derzeit angesichts der dynamischen Pandemieentwicklung nicht vornehmen.